

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

31.07.2020

Geschäftszahl

Ra 2019/12/0071

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2018/12/0057 E 30. Jänner 2019 RS 3

Stammrechtssatz

Es kommt gemäß § 28 Abs. 3 zweiter Satz VwGVG 2014 die Zurückverweisung einer von der Behörde bislang nicht erledigten Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides nicht in Betracht.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019120071.L01